



HVBG

HVBG-Info 07/1987 vom 07.04.1987, S. 0576 - 0579, DOK 374.283/017-BSG

UV-Schutz beim Wegbringen des Geschirrs nach einer Frühstückspause im Betrieb - BSG-Urteil vom 18.02.1987 - 2 RU 22/86

UV-Schutz (§§ 548 Abs. 1 Satz 1, 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO) beim Wegbringen des Geschirrs nach einer Frühstückspause im Betrieb; hier: BSG-Urteil vom 18.02.1987 - 2 RU 22/86 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 2 RU 7/86 - vgl. HV-INFO 1986, S. 1881-1884)

Kure Angabe des Sachverhaltes:

Die Klägerin wollte innerhalb des Beschäftigungsbetriebes von der dort eingerichteten Teeküche an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, nachdem sie das in der Frühstückspause von ihr benutzte Kaffeegeschirr abgewaschen hatte. Beim Betreten des Flurs machte sie einen Ausweischritt, um einen Zusammenstoß mit einem in diesem Augenblick vorbeikommenden anderen Betriebsangehörigen zu vermeiden. Hierbei rutschte sie auf dem gebohnerten Fußboden aus und verletzte sich.

Das BSG hat mit Urteil vom 18.02.1987 - 2 RU 22/86 - entschieden, daß der o.g. Unfall der Klägerin auch ein Arbeitsunfall (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) war. Die BSG-Entscheidung läßt sich leitsatzmäßig wie folgt zusammenfassen:

Leitsatz:

Wege, die der grundsätzlich unversicherten Nahrungsaufnahme in betrieblichen Arbeitspausen vorangehen oder ihr nachfolgen, stehen unter UV-Schutz, wenn betriebsbedingte Umstände wesentlich mitwirken.

Ein glatt gebohnerner Fußboden und die Notwendigkeit eines schnellen Ausweischrittes zur Vermeidung eines Zusammenstoßes mit einer anderen Person sind Umstände, die den Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung in solchen Fällen entstehen lassen.